



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Amt für Stadtentwicklung	12.09.2017	0695/17 - I/237
--------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	23.10.2017		
Ortsbeirat Hermannstein			
Magistrat			
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Gemarkung Hermannstein
72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Planbereich „Im Engelstal“,
- Entwurfsbeschluss -**

Anlage/n:

Abwägungsvorschläge zu eingegangenen Stellungnahmen
Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung
Umweltbericht

Beschluss:

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Entwurf beschlossen.
Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Offenlegung zu unterrichten.

Wetzlar, den 12.09.2017

gez. Semler

Begründung:

Bisheriges Planverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 16.03.2017 den Einleitungsbeschluss zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19. April bis einschließlich 22. Mai 2017 und wurde form- und fristgerecht in der WNZ am 12. April 2017 bekanntgemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 11. April 2017 mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22. Mai 2017.

Veranlassung und Planziel

Seitens des Jagdvereins Kreis Wetzlar von 1875 e. V. werden die Errichtung und der Betrieb einer Schießanlage für die Ausbildung und das Training der Vereinsmitglieder geplant. Die vorgesehenen Flächen befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und wurden bisher überwiegend als Tennisplatz genutzt.

Der Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich bislang Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Tennissportanlage dar. Die Darstellung des Flächennutzungsplans steht der Umsetzung des geplanten Vorhabens somit zunächst entgegen. Der Flächennutzungsplan soll daher für den Bereich des Plangebietes entsprechend geändert werden, so dass im Sinne des § 35 BauGB die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geschaffen werden können. Das Ziel der 72. Änderung ist die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Schießsportanlage.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Planungsunterlagen zum Bebauungsplan nicht von Bürgern eingesehen. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen von hessenArchäologie (19.05.2017), Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar (12.05.2017), Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (19.05.2015), Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg (16.05.2017), Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Immissionsschutz (08.05.2017), Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Landwirtschaft und Forsten (11.04.2017), Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Wasser und Bodenschutz (12.05.2017), Magistrat der Stadt Aßlar (24.04.2017), Regierungspräsidium Gießen (18.05.2017), Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (24.05.2017) und TenneT TSO GmbH (09.05.2017) abgegeben. Die Anregungen und Hinweise wurden entsprechend berücksichtigt und sind, soweit erforderlich, in die Planung eingeflossen. Entsprechend der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Dez. 31., wird im Entwurf als wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Planfassung die bislang geplante Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schießsportanlage, in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Schießsportanlage geändert. Die vollständigen Beschlussempfehlungen zu den Anregungen und Hinweisen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind als Anlage der Beschlussvorlage angefügt.

Weiteres Verfahren

Nach Beschlussfassung durch die städtischen Gremien erfolgt die Offenlegung des Entwurfes der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Um Beschlussfassung wird gebeten.